

## **Bedingungen für die Gewinnbeteiligung der betrieblichen Kollektivversicherung - 2005**

GBBKV2005

### **Inhaltsverzeichnis**

Sprachliche Gleichbehandlung, Begriffsbestimmungen

- § 1 Wie entsteht der Gewinn?
- § 2 Wie erfolgt die Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände?
- § 3 Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Zuteilung der Gewinnanteile?
- § 4 Wie erfolgt die Zusammensetzung und Berechnung der Gewinnanteile?
- § 5 Wann besteht Anspruch auf Gewinnanteile?
- § 6 Was sind Prognoserechnungen?
- § 7 Was versteht man unter der Bonusrente?

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Begriffsbestimmungen**

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

#### **Aufschubdauer (Anwartschaft)**

Das ist der Zeitraum vom Einbeziehungsstichtag einer anwartschaftsberechtigten Person in die betriebliche Kollektivversicherung bis zu jenem Regelpensionsalter der gesetzlichen Alterspension, das zum Stichtag der Einbeziehung für eine anwartschaftsberechtigte Person gilt. Einbeziehungsstichtag kann jeweils nur ein Monatserster sein. Der Erlebensfall einer versicherten Person tritt mit Ablauf der Aufschubdauer ein.

#### **Anwartschaftsberechtigte Person (versicherte Person, Versicherter)**

Ein Arbeitnehmer, der gemäß der arbeitsrechtlichen Grundlage in die Vorsorgelösung der betrieblichen Kollektivversicherung zu einem Einbeziehungsstichtag einbezogen wird und somit eine Anwartschaft auf Leistung aus der betrieblichen Kollektivversicherung erwirbt.

#### **Bilanzstichtag**

ist jener Stichtag, zu dem unsere Bilanz erstellt wird; das ist der 31.12. jedes Jahres. Zu diesem Stichtag werden Überschüsse der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen.

#### **Erstmalige Einbeziehung**

Der Stichtag in dem der Arbeitnehmer gemäß arbeitsrechtlicher Grundlagen (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung) in die betriebliche Kollektivversicherung einbezogen wurde.

#### **Leistungsphase**

Dies ist der Zeitraum, in dem die anwartschaftsberechtigte Person eine Rente als Leistung aus der betrieblichen Kollektivversicherung erhält. Daher spricht man ab diesem Zeitpunkt von einer leistungsberechtigten Person.

### **§ 1 Wie entsteht der Gewinn?**

Betriebliche Kollektivversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

### **§ 2 Wie erfolgt die Verteilung der Überschüsse über Gewinn- und Abrechnungsverbände?**

(1) Der Versicherte nimmt im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Die betriebliche Kollektivversicherung gehört dem in der Urkunde angeführten Gewinnverband an.

(2) An jedem Bilanzstichtag werden mindestens 85 % der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Überschüsse, die auf den Gewinnverband der betrieblichen Kollektivversicherung entfallen, den Versicherten zugeteilt.

### **§ 3 Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Zuteilung der Gewinnanteile?**

(1) Die auf den Versicherten entfallenden Gewinnanteile werden auf Grundlage des für den Tarif der betrieblichen Kollektivversicherung festgelegten Gewinnplans berechnet. Dieser Gewinnplan wurde auf Basis der Verordnung der Finanzmarktaufsicht über die Gewinnbeteiligung erstellt und der Finanzmarktaufsicht vorgelegt.

#### **(2) Während der Aufschubdauer der betrieblichen Kollektivversicherung**

a) Der auf den Versicherten entfallende Gewinn wird alljährlich am 31. Dezember zugeteilt. Die erstmalige Zuteilung erfolgt am 31. Dezember des auf das Datum der Einbeziehung folgenden Kalenderjahres.

b) Die dem Versicherten zugeteilten Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und gleichzeitig mit einer fälligen Versicherungsleistung ausgezahlt. Eine gesonderte Auszahlung der Gewinnanteile ist nicht möglich.

Als Zinssatz für die verzinsliche Ansammlung wird die Summe aus

- dem tariflichen Rechnungszinssatz
- und dem für das betreffende Versicherungsjahr deklarierten Zinsgewinnanteil verwendet.

c) Zum Ablauf der Aufschubdauer oder bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten werden Gewinnanteile, die bereits der Rückstellung für Gewinnbeteiligung zugewiesen jedoch dem Versicherten noch nicht zugeteilt wurden, vorzeitig ausbezahlt.

#### **(3) Während der Rentenzahlungsdauer (Leistungsphase) der betrieblichen Kollektivversicherung**

Bezieht der Versicherte oder ein Hinterbliebener laufende Rentenzahlungen, so werden die Gewinnanteile jährlich zur Erhöhung der laufenden Renten und - sofern vereinbart - zur Finanzierung einer Bonusrente (§ 7) verwendet. Die Zuteilung der Gewinnanteile erfolgt jährlich zum Jahrestag des Beginnes der Rentenzahlung aus der betrieblichen Kollektivversicherung, erstmalig am Beginn des zweiten Rentenzahlungsjahres.

### **§ 4 Wie erfolgt die Zusammensetzung und Berechnung der Gewinnanteile?**

#### **(1) Zusammensetzung der Gewinnanteile**

a) Während der Aufschubdauer: Solange der Versicherte aus der betrieblichen Kollektivversicherung noch keine Rentenleistung bezieht, setzt sich der auf ihn entfallende Gewinnanteil aus einem Zinsgewinnanteil und einem Kostengewinnanteil zusammen.

b) Während der Leistungsphase: Während der Versicherte aus der betrieblichen Kollektivversicherung eine Rentenleistung bezieht, errechnet sich der Gewinnanteil ausschließlich aus dem Zinsgewinnanteil.

#### **(2) Berechnung des Zinsgewinnanteiles**

Die garantierten Leistungen der betrieblichen Kollektivversicherung sind mit dem Rechnungszinssatz kalkuliert. Dieser ist über die gesamte Aufschubdauer und Leistungsphase garantiert und muss unter Berücksichtigung der Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsicht vorsichtig festgelegt werden. Aus diesem Grund können sich aus der Veranlagung des Sparanteiles der Prämien Kapitalerträge ergeben, welche die kalkulierte Verzinsung mit dem Rechnungszinssatz übersteigen. Aus diesen Kapitalerträgen ergibt sich der Zinsgewinnanteil.

Der Zinsgewinnanteil wird als Prozentsatz (Zinsgewinnsatz) der in jenem Versicherungsjahr vorhandenen Deckungsrückstellung berechnet, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt. Dazu wird monatlich der Wert der Deckungsrückstellung zum Ende des Vormonates mit einem Zwölftel des Zinsgewinnsatzes multipliziert. Die Summe dieser so ermittelten Monatswerte ergeben den Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnsatz wird jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

#### **(3) Berechnung des Kostengewinnanteiles**

Kostengewinne entstehen, wenn die für die laufende Verwaltung während der Aufschubdauer tatsächlich anfallenden Kosten geringer sind, als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen wurde.

Der Kostengewinnanteil wird als Prozentsatz (Kostengewinnsatz) jenes Kostenanteiles der Prämien berechnet, der in jenem Versicherungsjahr, in das der jeweilige Bilanzstichtag fällt, von der Prämie in Abzug gebracht wurde.

(4) Die Höhe des Zinsgewinnsatzes und des Kostengewinnsatzes werden jährlich auf Grundlage der Höhe der Überschüsse, die im abgelaufenen Bilanzjahr erwirtschaftet wurden, festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

(5) Zinsgewinne werden sowohl während der Aufschubdauer als auch während der Leistungsphase gewährt; Kostengewinne werden nur während der Aufschubdauer gewährt.

### **§ 5 Wann besteht ein verbindlicher Anspruch auf Gewinnanteile?**

(1) Auf Gewinnanteile besteht ab dem Zeitpunkt ein verbindlicher Anspruch, in dem diese dem Versicherten zugeteilt wurden. Diese Gewinnanteile werden auch im Falle des Eintrittes eines Leistungsfalles verrentet bzw. dem Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c Abs. 1 BPG zugeschlagen.

(2) Die Höhe der dem Versicherten zugeteilten Gewinnanteile werden wir diesem jährlich mitteilen.

### **§ 6 Was sind Prognoserechnungen?**

Prognoserechnungen über zukünftige Gewinnanteile, die wir für den Versicherten erstellen, dienen lediglich der Illustration möglicher künftiger Entwicklungen. Sie beruhen auf Schätzungen der künftigen Überschüsse, die auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse erstellt wurden. Da künftige

Entwicklungen nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden können, sind Zahlenangaben in solchen Prognoserechnungen stets unverbindlich.

#### **§ 7 Was versteht man unter der Bonusrente?**

- (1) Dem Versicherten steht das Recht zu, bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung oder danach, jedenfalls aber vor Auszahlung der ersten Rentenrate eine Bonusrente zu beantragen. Die Bonusrente wird aus einem Teil des Zinsgewinnanteils finanziert.
- (2) Übersteigt der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz (Zinsgewinnsatz) den für die Finanzierung der Bonusrente erforderlichen Prozentsatz, wird die Differenz zur Erhöhung der Rente aus der betrieblichen Kollektivversicherung verwendet.
- (3) Ist jedoch der für den Zinsgewinnanteil erklärte Prozentsatz (Zinsgewinnsatz) niedriger als der für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Prozentsatz, wird die Bonusrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ab dem Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu berechnet.
- (4) Der Antrag des Versicherten auf eine Bonusrente gilt für die gesamte Rentenzahlungsdauer und kann nach Auszahlung der ersten Rentenrate nicht mehr widerrufen werden.